

(Präsident.)

(Nr. 109.) Ministerium des Innern übersendet weitere Unterlagen für die Wahl im 2. Wahlkreis.

Präsident: Das ist an den Wahlprüfungsausschuß abzugeben.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Allgemeine Vorberatung über die Vorlage Nr. 3, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Geltung sächsischer Gesetze und Verordnungen betreffend.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Nitzsche (Leuzsch).

Abgeordneter Nitzsche (Leuzsch): Meine Damen und Herren! Das deutsche Volk ist seit Kriegsbeginn aus dem Handgelenk heraus regiert worden. Zunächst auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914. Bis Juni vorigen Jahres haben wir 8400 Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes zu verzeichnen gehabt, und ich brauche wohl nicht auszuführen, welcher Wirrwarr in unserem ganzen öffentlichen Leben durch dieses Übermaß von Verfügungen hervorgerufen worden ist.

(Abg. Günther [Plauen]: Sehr richtig!)

Wenn in unserem Volke eine gewisse Erschlaffung Platz B) gegriﬀen hatte und der Boden aufnahmefähig war für alles, was sich ereignet hat, so ist das mit darauf zurückzuführen, daß ein unerträgliches Maß von Vielregiererei und Vielverordnerei stattgefunden hat. Wenn wir weiter feststellen, daß in unserem Volke ein bedauerlicher moralischer Tiefstand zu verzeichnen ist, so hat dazu nicht zuletzt der Umstand beigetragen, daß ein jeder Staatsbürger durch dieses Übermaß von Verordnungen und Bestimmungen zum Gesetzesübertreter werden mußte. In dem Maße, in dem hierdurch die Achtung vor dem Gesetze zurückging, haben Vergehen und auch sogar Verbrechen zugenommen.

Mit der Revolution ist das Ermächtigungsgesetz beseitigt worden. Wir hatten einen gesetzlosen Zustand, der andauerte bis zum Zusammentreten der Volkskammer und zur Bildung der neuen Regierung. Während dieser Zeit ist es notwendig gewesen, eine Reihe von Verordnungen, auch von Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Man kann nun nicht sagen, daß das in zu großem Ausmaß geschehen ist. Wenn uns nun ein Verzeichnis vorgelegt ist, aus dem hervorgeht, daß 46 derartige Verordnungen vorliegen, dann liegt wohl der Gedanke nahe, auf die Verordnungen im einzelnen einzugehen. Meine politischen Freunde halten das aber in diesem Stadium nicht für angebracht und zweckmäßig.

Sie meinen, daß das die Sache des Ausschusses sein muß und uns jetzt zu weit führen würde. (C) (A)

(Sehr richtig!)

In der Begründung ist gesagt worden, daß ein besonderer Hinweis, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, überflüssig sei. Ich bemerke im Namen meiner Freunde, daß wir diesen Hinweis nicht genug betonen können und daß wir ihn gegenüber der Regierung besonders hervorheben möchten. Soviel steht doch fest, daß eine ganze Anzahl von Maßnahmen in Angriff genommen worden sind, die eine Erledigung auf diesem oder jenem Gebiete herbeiführen sollen, obgleich der betreffende Stoff durch die Reichsgesetzgebung seine Erledigung zu finden hat.

Es ist dann weiter gesagt, daß der Entwurf davon abzieht, eine besondere Vorschrift über die seit dem 15. November 1918 vom Gesamtministerium erlassenen Verordnungen mit Gesetzesinhalt zu geben, da nach Ansicht der Regierung es nicht zweifelhaft und daher bisher auch nicht bestritten worden ist, daß diese Verordnungen, soweit sie Gesetzesinhalt haben, von den Volksbeauftragten in Ausübung der von ihnen tatsächlich übernommenen Staatsgewalt zu Recht erlassen worden sind.

Gewiß, die Revolution hat sich ihr eigenes Recht geschaffen, aber wir meinen, daß auch die Regierung ein Interesse daran hat, selbst wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht vorliegt, diese Vorschriften, von denen sie spricht, mitzugeben und mit zur Aussprache zu stellen. Wenn sie der Ansicht ist, daß eine nachträgliche Genehmigung nur zur Unklarheit führen wird, dann sind meine politischen Freunde der Meinung, daß eine Unklarheit bestehen bleibt, wenn nicht eine volle Aufklärung über alle strittigen Punkte gegeben wird. (D) (C)

(Lebhaftes Sehr richtig! bei den Demokraten.)

Ich möchte noch bemerken, daß selbst Verordnungen erlassen worden sind, nachdem die Kammer gewählt war,

(Sehr richtig! rechts.)

und daß es wohl eine billige Forderung von Seiten der Minderheiten der Volkskammer ist, wenn man diese Verordnungen die wenigen Tage bis zum Zusammentritt der Volkskammer aufgeschoben hätte.

(Sehr richtig! bei den Demokraten.)

Die Regierung unterscheidet in dem Verzeichnisse zwischen Verordnungen mit Gesetzeskraft und Verordnungen ohne Gesetzeskraft. Verordnungen mit Gesetzeskraft in dem Sinne, wie wir sie hier vor uns sehen, sind jetzt nicht zulässig. Gesetze können nur zustande kommen v...